

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 09.06.2022, Zahl: 828-00-D/56876/2022, mit welcher Marktgebühren ausgeschrieben werden (**Wolfsberger Marktgebührenordnung**).

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2022, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (in der Folge kurz: K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Marktgebührenordnung gilt für sämtliche, auf öffentlichem Grund im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Wolfsberg stattfindenden Märkte und Gelegenheitsmärkte gemäß § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 09.06.2022, Zahl: 828-00-D/54871/2020, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird (Wolfsberger Marktordnung).
2. Öffentlicher Grund im Sinne des Absatz 1 sind sämtliche Grundflächen, hinsichtlich der die Stadtgemeinde Wolfsberg kraft Eigentums- oder eines anderen Rechts Verfügungsberechtigt ist.

§ 2 Personenbezogene Bezeichnungen

Bei den in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

§ 3 Gegenstand

Für die Benützung von Standplätzen, Markteinrichtungen und sonstigen Flächen innerhalb des Marktgebietes sind an die Stadtgemeinde Wolfsberg Marktgebühren zu entrichten.

§ 4 Höhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach den in der Anlage angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarifen.
- (2) Die in dieser Anlage festgesetzten Tarife beinhalten nur die Vergütung für die überlassenen Standplätze, die überlassenen Markteinrichtungen, die überlassenen sonstigen Flächen innerhalb des Marktgebietes sowie für sonstige, mit der Abhaltung der Märkte und Gelegenheitsmärkte verbundenen allgemeinen Ausgaben.
- (3) Die Berechnung der Marktgebühren erfolgt nach der Anzahl der zugewiesenen Laufmeter, nach dem Ausmaß der beanspruchten Bodenfläche in Quadratmeter des Marktgebietes, nach Art und Umfang der zugewiesenen Markteinrichtungen und nach den in der Anlage angeführten zusätzlichen Positionen.
- (4) Bei der Berechnung der Tarife auf Basis von Laufmetern oder Flächen wird bis zu einer Dezimalstelle von 0,5 abgerundet und ab einer Dezimalstelle von 0,5 aufgerundet.
- (5) Sonstige, den einzelnen Marktbesckickern direkt zuzuordnende Kosten, werden nach dem tatsächlichen Verbrauch verrechnet. Erfolgt keine direkte Zuordnung von sonstigen Kosten, dann werden diese pauschaliert im Verhältnis der Benützung verrechnet.
- (6) Für die unbefugte Benützung eines Standplatzes, einer Markteinrichtung oder einer sonstigen Fläche innerhalb des Marktgebietes wird, unbeschadet einer etwaigen Verwaltungsstrafe, eine Sondergebühr in der Höhe des dreifachen Betrages der an sich zu verrechnenden Gebühr fällig. Diese Sondergebühr ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtiger ist derjenige, dem ein Standplatz, eine Markteinrichtung oder eine sonstige Fläche innerhalb des Marktgebietes zur Benützung zugewiesen worden sind oder der sie tatsächlich benutzt.
Ausgenommen von der Zahlungspflicht sind Marktbesckicker, deren zugewiesene oder benutzte Standplätze, Markteinrichtungen oder sonstige Flächen innerhalb des Marktgebietes nachweislich gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder städtepartnerlichen Zwecken dienen.
- (2) Wurden Dritte mit der Durchführung eines Marktes betraut, so ist der Betraute zahlungspflichtig.
- (3) Im Falle eines Gelegenheitsmarktes ist der Bewilligungsinhaber zahlungspflichtig.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes, einer Markteinrichtung oder einer sonstigen Fläche innerhalb des Marktgebietes.
- (2) Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühren oder als Gebühren für die Dauer des gesamten Marktes eingehoben.
- (3) Tagesgebühren sind im Voraus spätestens zwei Tage vor dem jeweiligen Markttag fällig. Monatsgebühren sind im Voraus spätestens am fünften des jeweils laufenden Monats fällig. Gebühren für die Dauer des gesamten Marktes sind im Voraus spätestens zwei Wochen vor Marktbeginn fällig. Die Gebühren müssen bei Fälligkeit bei der Stadtgemeinde Wolfsberg eingelangt sein.
- (4) Für zugewiesene Marktplätze, Markteinrichtungen oder sonstige Flächen innerhalb des Marktgebietes besteht die Gebührenpflicht unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß diese in Anspruch genommen werden. Eine Rückerstattung der Marktgebühren, wie beispielsweise im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Nichtinanspruchnahme des Standplatzes, der Markteinrichtungen oder der sonstigen Flächen innerhalb des Marktgebietes ist daher ausgeschlossen.

§ 6

Einhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mittels Erlagschein oder Einzahlung direkt bei der Stadtkassa eingehoben.
- (2) Im Fall der Betrauung Dritter mit der Durchführung von Märkten werden die Marktgebühren mit der Betrauung des Dritten fällig und sind längstens binnen 7 Tagen nach dieser Betrauung, spätestens jedoch 2 Tage vor dem Beginn des Marktes, bei der Stadtgemeinde Wolfsberg einzuzahlen.
- (3) Im Falle von Gelegenheitsmärkten werden die Marktgebühren mit Rechtskraft des Bewilligungsbescheides fällig und sind binnen 7 Tagen nach Rechtskraft, spätestens jedoch 2 Tage vor dem Beginn des Marktes, bei der Stadtgemeinde Wolfsberg einzuzahlen.
- (4) Eine Rückerstattung der Marktgebühren oder ein Verzicht darauf, wie beispielsweise im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Nichtinanspruchnahme des Standplatzes, der Markteinrichtungen oder der sonstigen Flächen innerhalb des Marktgebietes ist ausgeschlossen.

§ 7 **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Marktordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 29.04.1975, Zahl: 1-M 44/1/75 in der Fassung der Verordnung vom 10.12.1985, Zahl: 7-M 18/1/85, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

DI (FH) Hannes Primus

F.d.R.z.:

Dr. Jörg Fellner

Anlage:
Tarife für die Marktgebühren

ANLAGE ZUR MARKTGEBÜHRENORDNUNG

Gemäß § 4 Wolfsberger Marktgebührenordnung werden die Tarife für die Marktgebühren wie folgt festgelegt:

VON DER STADTGEMEINDE WOLFSBERG ORGANISIERTE MÄRKTE UND GELEGENHEITSMÄRKTE

1. TAGESMÄRKTE:

2. WOCHENMÄRKTE:

3. JAHRMÄRKTE:

a) Ostermarkt:

Markthütte

für die gesamte Dauer des Marktes

€ 50,00 (+20% USt)

b) Adventmarkt:

Markthütte

für die gesamte Dauer des Marktes

€ 150,00 (+20% USt)

4. FLOHMÄRKTE:

5. GELEGENHEITSMÄRKTE:

DURCH BETRAUTE DRITTE ORGANISIERTE MÄRKTE UND GELEGENHEITSMÄRKTE

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 16.11.2022, Zahl: 828-00-D/90717/2022, mit der die Wolfsberger Marktgebührenordnung für die Stadtgemeinde Wolfsberg vom 09.06.2022, Zahl: 828-00-D/56876/2022, abgeändert wird.

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 133/2022, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (in der Folge kurz: K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

Artikel I

Die mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 09.06.2022 beschlossene Anlage (§ 4), in der die Höhe der Gebühren mittels Tarifen bestimmt wird, wird durch die dieser Verordnung beiliegenden Anlage ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.



Der Bürgermeister:

DI (FH) Hannes Primus

F.d.R.z.:

Dr. Jörg Fellner

Anlage:

Tarife für die Marktgebühren

ANLAGE ZUR MARKTGEBÜHRENORDNUNG

vom 09.06.2022, Zahl: 828-00-D/56876/2022,
in der Fassung der Verordnung vom 16.11.2022, Zahl: 828-00-D/90717/2022:

Gemäß § 4 Wolfsberger Marktgebührenordnung werden die Tarife für die Marktgebühren wie folgt festgelegt:

VON DER STADTGEMEINDE WOLFSBERG ORGANISIERTE MÄRKTE UND GELEGENHEITSMÄRKTE

JAHRMÄRKTE:

a) Ostermarkt:

Markthütte:

für die gesamte Dauer des Marktes € 50,00 (+USt)

b) Adventmarkt:

1. Markthütte:

i. für die gesamte Dauer des Marktes € 150,00 (+USt)

ii. für ein Adventwochenende € 50,00 (+USt)

2. Standplatz für eigene Markthütte:

i. für die gesamte Dauer des Marktes € 150,00 (+USt)

ii. für ein Adventwochenende € 50,00 (+USt)

3. Standplatz für Sonstiges (Fahrgeschäfte, etc.):

i. für die gesamte Dauer des Marktes € 150,00 (+USt)

ii. für ein Adventwochenende € 50,00 (+USt)

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 27.04.2023, Zahl: 828-00-D/16666/2023, mit der die Wolfsberger Marktgebührenordnung für die Stadtgemeinde Wolfsberg vom 09.06.2022, Zahl: 828-00-D/56876/2022, in der Fassung vom 16.11.2022, Zahl: 828-00-D/90717/2022, abgeändert wird.

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 133/2022, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (in der Folge kurz: K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

Artikel I

Die mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 16.11.2022 beschlossene Anlage (§ 4), in der die Höhe der Gebühren mittels Tarifen bestimmt wird, wird durch die dieser Verordnung beiliegenden Anlage ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.



Der Bürgermeister:

Dr. (FH) Hannes Primus

F.d.R.z.:



Dr. Jörg Fellner

Anlage:

Tarife für die Marktgebühren

ANLAGE ZUR MARKTGEBÜHRENORDNUNG

Gemäß § 4 Wolfsberger Marktgebührenordnung werden die Tarife für die Marktgebühren wie folgt festgelegt:

VON DER STADTGEMEINDE WOLFSBERG ORGANISIERTE MÄRKTE UND GELEGENHEITSMÄRKTE

JAHRMÄRKTE:

a) Ostermarkt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. <u>Markthütte:</u> | |
| für die gesamte Dauer des Marktes | € 50,00 (+USt) |
| 2. <u>Standplatz für eigene Markthütte:</u> | |
| für die gesamte Dauer des Marktes | € 50,00 (+USt) |
| 3. <u>Standplatz für Sonstiges:</u> | |
| für die gesamte Dauer des Marktes | € 50,00 (+USt) |

b) Adventmarkt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. <u>Markthütte:</u> | |
| i. für die gesamte Dauer des Marktes | € 150,00 (+USt) |
| ii. für ein Adventwochenende | € 50,00 (+USt) |
| 2. <u>Standplatz für eigene Markthütte:</u> | |
| iii. für die gesamte Dauer des Marktes | € 150,00 (+USt) |
| iv. für ein Adventwochenende | € 50,00 (+USt) |
| 3. <u>Standplatz für Sonstiges (Fahrgeschäfte, etc.):</u> | |
| v. für die gesamte Dauer des Marktes | € 150,00 (+USt) |
| vi. für ein Adventwochenende | € 50,00 (+USt) |

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 25.09.2025, Zahl: 828-00-D/61664/2025, mit der die Wolfsberger Marktgebührenordnung für die Stadtgemeinde Wolfsberg vom 09.06.2022, Zahl: 828-00-D/56876/2022, in der Fassung vom 27.04.2023, Zahl: 828-00-D/16666/2023, abgeändert wird.

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2024, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (in der Folge kurz: K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

Artikel I

Die mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 27.04.2023 beschlossene Anlage (§ 4), in der die Höhe der Gebühren mittels Tarife bestimmt wird, wird durch die dieser Verordnung beiliegenden Anlage ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

 Der Bürgermeister:

Alexander Radl

F.d.R.z.:



Dr. Jörg Fellner

Anlage:

Tarife für die Marktgebühren

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



ANLAGE ZUR MARKTGEBÜHRENORDNUNG

Gemäß § 4 Wolfsberger Marktgebührenordnung werden die Tarife für die Marktgebühren wie folgt festgelegt:

VON DER STADTGEMEINDE WOLFSBERG ORGANISIERTE MÄRKTE UND GELEGENHEITSMÄRKTE

JAHRMÄRKTE:

a) Ostermarkt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. <u>Markthütte:</u>
für die gesamte Dauer des Marktes | € 50,00 (+USt) |
| 2. <u>Standplatz für eigene Markthütte:</u>
für die gesamte Dauer des Marktes | € 50,00 (+USt) |
| 3. <u>Standplatz für Sonstiges:</u>
für die gesamte Dauer des Marktes | € 50,00 (+USt) |

b) Adventmarkt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. <u>Markthütte:</u>
i. für die gesamte Dauer des Marktes | € 120,00 (+USt) |
| ii. für ein Adventwochenende | € 70,00 (+USt) |
| 2. <u>Standplatz für eigene Markthütte:</u>
iii. für die gesamte Dauer des Marktes | € 120,00 (+USt) |
| iv. für ein Adventwochenende | € 70,00 (+USt) |
| 3. <u>Standplatz für Sonstiges (Fahrgeschäfte, etc.):</u>
v. für die gesamte Dauer des Marktes | € 120,00 (+USt) |
| vi. für ein Adventwochenende | € 70,00 (+USt) |